

BEANTWORTUNG EINER LANDTAGSANFRAGE

Landtagssitzung vom: **19. September 2003**
Anfrage der Abgeordneten: **Peter Lampert**
zum Thema: **Invalidität - Einkommen**
Beantwortung durch: **Regierungsrat Hansjörg Frick**

„In einem Leserbrief hat kürzlich ein aufmerksamer Bürger festgestellt, dass einzelne Personen im Invaliditätsfall durch Bezüge und Kinderrente eine Lohnverdoppelung erhalten. Das heisst, dass diese Personen durch die Invalidität wirtschaftlich wesentlich besser gestellt sind, als sie dies vor der Invalidität waren.

Gerne hätte ich von der Regierung beantwortet, ob es diese Fälle tatsächlich gibt, wenn ja, wie es dazu kommen kann und ob diese Praxis für korrekt erachtet wird?“

Stellungnahme der AHV-IV-FAK-Anstalten

Es gibt Fälle, in denen es zu einer Überkompensation kommt. Angesichts einer Zahl von insgesamt ca. 12'000 AHV- und IV-Rentnern handelt es sich allerdings um eine verschwindend kleine Zahl.

Diese Fälle sind auch nicht etwa überraschend.. Das Prinzip, dass die Rente höher ist als der letzte Lohn, ist bei AHV und IV sogar systembedingt. So erhalten beispielsweise nichterwerbstätige Hausfrauen oder Hausmänner auch eine Rente, obwohl sie vor der Pensionierung überhaupt kein Erwerbseinkommen hatten.

Es sind verschiedene Gründe, die dazu führen, dass eine Rente höher ist als der zuvor bezogene Lohn. Der mit Abstand wichtigste Grund liegt darin, dass sich Kinder in zweifacher Hinsicht positiv auf die Rente auswirken. Erstens führen die Kinder zur Anrechnung von Erziehungsgutschriften, die zusätzlich zum Lohn berücksichtigt werden. Zweitens erhält man für jedes Kind eine zusätzliche Rente von 50 %. Wenn also jemand eine Rente von CHF 2'000.- monatlich erhält, werden für jedes Kind noch CHF 1'000.- monatlich zusätzlich ausgerichtet. Das führt im vorliegenden Beispiel bei 2 Kindern zu einer Rente von CHF 4'000.- monatlich und somit gerade bei jungen Personen sehr rasch zu

einem Betrag, der höher ist als der zuletzt erzielte Lohn. Fälle von Überkompensation kommen in der Praxis also in erster Linie bei Personen vor, die in jungem Alter invalid werden und Kinder haben. Stark vereinfacht ausgedrückt sind es die Kinderrenten, die zur Überversicherung führen. Diese Kinderrenten (und somit auch die Überversicherung) fallen natürlich später wieder weg, sobald die Kinder ihre Ausbildung beendet haben (bei länger dauernder Ausbildung gilt das Schlussalter 25).

Es liegt nicht im Ermessen der AHV oder IV, wann sie bei einer Überversicherung die Renten kürzen will. Die AHV bzw. IV hat sich zur Vermeidung einer Überversicherung exakt an die gesetzlichen Regelungen von Art. 72 Abs. 3 AHVG und Art. 86 AHVV zu halten und tut dies selbstverständlich auch. Diese Regelungen lassen der AHV/IV nicht den geringsten Spielraum. Es handelt sich um eine exakte, mathematische Berechnung: sobald das für die Rentenberechnung entscheidende, sogenannte „massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen“ um mehr als 10 % überschritten wird, werden die entsprechenden Kinder- oder Waisenrenten gekürzt.

Die gesetzliche Regelung zur Vermeidung von Überversicherung wurde aus der Schweiz übernommen. In anderen Bereichen des Rentenrechts liegen jedoch bekanntlich sehr grosse Abweichungen von der schweizerischen Vorlage vor: Aufwertungsfaktor, Karrierezuschlag bei frühem Eintritt des Versicherungsfalles, Rentenplafonds bei Ehepaaren, Erziehungsgutschriften, Kinderrenten usw.. Dazu nur ein Beispiel: die Kinderrenten sind in Liechtenstein eben 10 % höher als in der Schweiz (andererseits jedoch kennt die schweizerische IV immer noch eine Zusatzrente für den Ehegatten, was es in Liechtenstein abgesehen von Übergangsfällen nicht mehr gibt).

Es ist auch ein wichtiger Unterschied zwischen AHV/IV und anderen Sozialversicherungen wie Krankenversicherung, Unfallversicherung oder Arbeitslosenversicherung zu beachten. Bei AHV und IV werden die Renten nicht in einer simplen Methode in Prozenten des letzten Lohnes bemessen. Das für AHV und IV „massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen“ ist eben nicht der zuletzt erzielte Lohn, sondern es sind neben dem Lohn zahlreiche andere Faktoren von grossem Einfluss: Versicherungsdauer, Erziehungsgutschriften, Splitting usw. Das macht es recht schwierig, den Grenzwert für eine Überversicherung zu bestimmen. Am zuletzt erzielten Lohn lässt sich die Überversicherung bei AHV und IV jedenfalls nicht gerecht bemessen. Welchen Grenzwert sollte man z.. B. für eine invalid gewordene Hausfrau mit zwei klei-

nen Kindern nehmen ? Vor allem würden bei einer Bemessung der Überversicherung am zuletzt erzielten Lohn nur jene Personen erfasst, welche zuletzt vor Eintritt der Invalidität in Liechtenstein gearbeitet haben, während die im Ausland invalid werdenden Personen, deren Lohnniveau und künftige Lohnsteigerung nicht zuverlässig ermittelt werden können, nicht derselben Kontrolle unterliegen würden.

Die Thematik der Überversicherung wurde zuletzt anlässlich der auf 1997 hin in Kraft getretenen Novelle betreffend die Gleichberechtigung von Frau und Mann im Landtag behandelt. Im entsprechenden Bericht und Antrag Nr. 61/1996 ist auf S. 79 zu Art. 72 AHVG nachzulesen, dass es eben trotz der geschilderten Regelung zu Fällen kommen kann, in denen die Renten höher sind als das zuletzt erzielte Einkommen. Das führte damals in der Landtagssitzung vom 19. und 20. Juni 1996 zu keinerlei Diskussion.

Wenn man nun heute „die Schraube etwas härter anziehen“ wollte, müsste Art. 72 Abs. 3 AHVG geändert werden. Ein ernst zu nehmendes Sparpotential ist allerdings nicht gegeben und es würde auch bei einer Änderung von Art. 72 Abs. 3 AHVG immer noch Fälle von Überkompensation geben. Wenn trotzdem eine solche Änderung für die nächste Gesetzesrevision geprüft werden sollte, dann bräuchte es jedenfalls eine wohl überlegte Änderung, denn sonst läuft man Gefahr, eine Gruppe zu treffen, die den Schutz der Solidargemeinschaft benötigt, nämlich Junginvaliden mit Kindern.

18.09.2003 waka